

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0064/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	12.06.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der ständigen Ausschüsse:
Bau- und Vergabeausschuss**

A n t r a g :

In den Bau- und Vergabeausschuss werden
gem. § 46 Abs. 1 GO gewählt:

1. Ratsmitglied _____
2. Ratsmitglied _____
3. Ratsmitglied _____
4. Ratsmitglied _____
5. Ratsmitglied _____
6. Ratsmitglied _____
7. Bgschm. / Ratsmitglied _____
8. Bgschm. / Ratsmitglied _____
9. Bgschm. / Ratsmitglied _____
10. Bgschm. / Ratsmitglied _____
11. Bgschm. / Ratsmitglied _____

ISEK-Ziel:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Gemäß §§ 45 und 46 GO i. V. m. der Hauptsatzung hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung die zu bildenden ständigen und übrigen Ausschüsse zu wählen. Nach § 8 der Hauptsatzung besteht der Bau- und Vergabeausschuss aus 11 Mitgliedern, von denen bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger sein können, die nicht der Ratsversammlung angehören. Diese müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen, also der Ratsversammlung angehören können (bürgerschaftliche Mitglieder).

Auf die grundsätzlichen Ausführungen unter TOP 3. (0013/2018/MV) wird verwiesen.

Es sind folgende Wahlverfahren möglich:

Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Verhältnswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Bei der Verhältnswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Abstimmung en bloc:

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen.

Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken.

Wie zu TOP 3. dargestellt, entfallen die Höchstzahlen 10 bis 13 auf die Ziffer 4, die gleichermaßen die Fraktionen von FDP, BFB, DIE LINKE und NPD aufweisen.

Daraus folgt, dass in diesem Falle das Los entscheidet, an welche Fraktion die Sitze 10 und 11 fallen.

Danach können für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden:

4 Vertreter von der CDU	3 Vertreter von der SPD	2 Vertreter von den Grünen	1 Vertreter gemäß Losentscheid	1 Vertreter gemäß Losentscheid

Fällt einer Ratsfraktion in einem Ausschuss kein Sitz zu, so kann diese Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 GO ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in diesen Ausschuss entsenden. Dies gilt nicht, wenn das Gremium im Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO besetzt wird.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister